



Statuten der Akademischen Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich

Fassung vom: 09.04.2025

[VERSION MV | Stand: 29.03.2025]

Inhalt

I.	Rechtsform, Zweck, Mitgliedschaft	2
II.	Organisation	2
II. 1	Mittelbauversammlung (MV)	3
II. 2	Vorstand	4
II. 3	Fachvereine	6
II. 4	Urabstimmung	7
II. 5	Telejob	7
II. 6	Ständige Arbeitsgruppen.....	8
II. 7	Delegation der Hochschulversammlung (HV).....	9
II. 8	Vertretungen	9
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	10
IV.	Finanzwesen	10
V.	Statutenrevision, Auflösung.....	11
VI.	Schlussbestimmungen.....	11

I. Rechtsform, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz, Haftung

Die Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der AVETH ist in Zürich. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 2 Leitbild, Zweck

Die Akademische Vereinigung des Mittelbaus der ETH Zürich (AVETH) vertritt die Interessen des wissenschaftlichen Mittelbaus {Assistierende, Doktorierende, Oberassistenten, Postdocs und die höheren wissenschaftlichen Kader (Wiss. Adjunkte/Adjunktinnen)} der ETH Zürich unabhängig von Geschlecht, Geschlechteridentität, sexueller Orientierung, Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Staatsbürgerschaft, kulturellem Hintergrund, sozioökonomischem Status, Alter, Behinderung oder Religion. Die AVETH versteht sich als offizielle Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus an der ETH Zürich, unterstützt und erleichtert die Kommunikation unter allen akademischen Mitarbeitern der ETH und darüber hinaus. Außerdem fungiert sie als Drehscheibe für interdepartementale Verbindungen des wissenschaftlichen Personals und unterstützt Absolventen bei der Stellensuche.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Vereinigung können alle Angehörigen des Mittelbaus (Doktorierende, Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen) im ETH-Bereich werden.
- 2 Weitere Personen, die im Rahmen von Lehr- und Forschungsaufgaben im ETH-Bereich tätig sind, können beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Rekurs gegen einen ablehnenden Vorstandsentscheid ist an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 3 Jedes AVETH-Mitglied gehört automatisch dem Fachverein seines Departementes oder Instituts an.

Art. 4 Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 1 Der Beitritt zur AVETH erfolgt auf Antrag hin und tritt zum 1. des Folgemonats in Kraft. Als Antrag gelten insbesondere die Onlineanmeldung über "mystudies" und die AVETH Website.
- 2 Austritte sind dem Vorstand oder dem AVETH Sekretariat schriftlich mitzuteilen und treten zum Ende eines Monats in Kraft. Sie werden rechtskräftig, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung geregelt sind.
- 3 Sind die Kriterien der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft.
- 4 Durch Vorstandsbeschluss kann unter Angabe der Gründe ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

II. Organisation

Art. 5 Organe

- 1 Die Organe der Vereinigung sind
 - a. Die Mittelbauversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Geschäftsleitung von Telejob
 - d. Die Fachvereine
 - e. Ständige Arbeitsgruppen
 - f. Die Delegation der Hochschulversammlung

- g. Die Vertretungen
- h. Die Urabstimmung

Art. 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

II. 1 Mittelbauversammlung (MV)

Art. 7 Definition

- 1 Die Mittelbauversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten der AVETH zu entscheiden.

Art. 8 Zusammensetzung

- 1 Alle AVETH Mitglieder sind rede- und antragsberechtigt.
- 2 Delegierte der Fachvereine und Delegierte der Ständigen Arbeitsgruppen sind rede-, antrags- und stimmberechtigt.
 - a. Der Anhang zu den Statuten regelt die Stimmenverteilung und wird mit einer Zweidrittelmehrheit von der MV verabschiedet.
 - b. Wenn sich die Anzahl der Fachvereine oder der Ständigen Arbeitsgruppen ändert, revidiert die MV den Anhang.
 - c. Eine Person kann nur Delegierte eines Fachvereins oder einer ständigen Arbeitsgruppe sein.
 - d. Mitglieder des AVETH Vorstandes können keine Delegierte sein.
- 3 Gäste sind redeberechtigt.

Art. 9 Durchführung der MV

- 1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der MV und für deren Durchführung.
- 2 Die Einberufung und Bekanntgabe der vorgeschlagenen Traktandenliste erfolgt 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 3 Der Vorsitz bei einer MV obliegt dem/der Präsidenten/In. Im Falle eines Co-Präsidiums liegt die Führung beim/bei der dienstältesten Co-Präsidenten/In, falls das Co-Präsidium sich nicht einvernehmlich auf eine andere Regelung einigt. Auf Verfassensantrag kann der Vorsitz traktandenweise an eine, von der MV bestimmten, Drittperson übergeben werden.
- 4 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Art. 10 Öffentlichkeit der MV

Die MV ist öffentlich. Mit einem Ordnungsantrag kann die MV dies für die Dauer einer Sitzung oder eines Traktandums ändern.

Art. 11 Traktanden

Die bei der Bekanntmachung der MV veröffentlichte Traktandenliste ist vorläufig und wird an der MV durch ein Einfaches Mehr beschlossen. Änderungen der Traktandenliste können unter Berücksichtigung von Art. 52 jederzeit erfolgen.

Art. 12 Geschäftsordnung

Die MV gibt sich eine „Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung“. Diese regelt Einzelheiten zum Ablauf der MV. Die Inhalte dürfen den Statuten nicht widersprechen. Eine Änderung der Geschäftsordnung unterliegt demselben Mehrheitserfordernis wie die Statutenrevision.

Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Jedes Rechnungsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden. Die Traktandenliste muss in der Ankündigung enthalten sein.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach deren Einberufung unter Berücksichtigung von Art. 9 durchgeführt werden.

Art. 15 Aufgaben der MV

- 1 Die MV ist verantwortlich für die Tätigkeiten der Vereinigung; sie überwacht die Arbeiten des Vorstandes. Sie berät und entscheidet in allen Belangen der AVETH sowie über Anträge von Mitgliedern. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Sie wählt den Vorstand sowie die Revisionsstelle.
 - b. Sie genehmigt Jahresrechnung und Budgetvorschlag.
 - c. Sie wählt die Delegierten für die Hochschulversammlung.
 - d. Sie wählt die Vertreter des Mittelbaus in den Gremien der ETH auf Schulebene.
 - e. Sie legt die Richtlinien für die Konstituierung und die Tätigkeit von Kommissionen fest und wählt deren Mitglieder und Vorsitzende.
 - f. Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.
 - g. Auf einen traktandierten Antrag hin kann die MV mit 2/3 Mehrheit disziplinarische Massnahmen einem Fachverein gegenüber beschliessen, bis hin zu dessen Ausschluss.
 - h. Sie richtet mit einfacher Mehrheit neue ständige Arbeitsgruppen ein und kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit bestehende auflösen.
 - i. Sie wählt den/die Leiter/Leiterin der ständigen Arbeitsgruppen. Falls eine Arbeitsgruppe bereits existiert, so ist das Vorschlagsrecht der Arbeitsgruppe gemäss Art. 38 Abs. 2 zu beachten.

Art. 16 Beschlussfähigkeit der MV

Eine MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.

II. 2 Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Präsidium (bestehend aus dem/der Präsidenten/In und einem/r Stellvertreter/In oder bis zu drei gleichberechtigten Co-Präsidenten/Innen).
 - b. Dem/Der Quästor/in
 - c. Dem/Der Aktuar/in
 - d. Dem Vorsitz der Geschäftsleitung von Telejob (bestehend aus dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/In oder bis zu zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzende)
 - e. Dem/Der Quästor/in der Geschäftsleitung von Telejob
 - f. Den Leiter/innen der ständigen Arbeitsgruppen
 - g. Dem/Der Verantwortlichen für den Austausch mit den Fachvereinen

Art. 18 Wahl

- 1 In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder der AVETH.
- 2 Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Im Falle eines Co-Präsidiums teilen die Co-Präsidenten/Innen ihre Aufgabenverteilung dem Vorstand mit.

Art. 19 Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt.
- 2 Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen.

Art. 20 Vorstandssitzungen

- 1 Der/Die Präsident/in oder ein/e Co-Präsident/in der AVETH leitet die Vorstandssitzungen.
- 2 Vertreter/innen der Fachvereine gemäss Art. 26 Abs. 3 werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind redeberechtigt.

Art. 21 Aufgaben, Vertretungsbefugnisse

- 1 Der Vorstand ist ausführendes Organ der Vereinigung.
- 2 Das Präsidium vertritt die AVETH nach aussen, soweit nicht die Statuten oder der Gesamtvorstand andere, mit klar umschriebenem Kompetenzbereich, beauftragen. Für den Verein führen das Präsidium, der Quästor, der/die (Co-)Vorsitzende der Geschäftsleitung von Telejob, der/die Stellvertreter/In der Geschäftsleitung von Telejob und der Quästor der Geschäftsleitung von Telejob unter Berücksichtigung von Art. 34 Abs. 2 kollektiv zu zwei rechtsverbindliche Unterschrift.
- 3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er führt die Beschlüsse der MV aus und erstattet ihr Bericht über seine Tätigkeit.
 - b. Er verwaltet die Finanzen und legt der MV die Jahresrechnung sowie den Budgetvorschlag zur Genehmigung vor.
 - c. Er ist verantwortlich für die Publikationen innerhalb der Vereinigung. Er bestimmt die Publikationsart und das Publikationsorgan.

Art. 22 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse offen und mit absolutem Mehr.
- 2 Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen.
- 3 Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Zirkularverfahren fassen. Zur Annahme des Beschlusses ist zwingend die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig. Das Zirkularverfahren wird durch das Präsidium eingeleitet und dauert mindestens 48 Stunden. Sollten innerhalb der vorgegebenen Zeit keine absolute Mehrheit zustande gekommen sein, ist das Zirkularverfahren zu verlängern oder ohne Beschluss zu beenden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine mündliche Beratung des Beschlusses verlangen, worauf das Zirkularverfahren ohne Beschluss beendet wird. Alle Zirkularbeschlüsse und eingeleitete Zirkularverfahren werden im nächsten Protokoll aufgenommen.

Art. 23 Entschädigung

- 1 Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung sämtlicher mit dem Amt verbundener Spesen.
- 2 Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine monatliche Entschädigung von mindestens 5% pro Person oder insgesamt maximal 30% des Standardansatzes für Doktorierende gemäss ETH-Lohnverordnung, je nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Die Höhe und Verteilung der Entschädigung wird bei der Wahl des Präsidiums vorgeschlagen.
- 3 Der Vorstand kann AVETH Mitgliedern für außerordentliche Aufgaben eine Entschädigung gewähren. Die gezahlten Entschädigungen werden in der Jahresrechnung aufgeführt und an der MV vorgestellt.

II. 3 Fachvereine

Art. 24 Definition

- 1 Ein Fachverein ist eine Sektion der AVETH. Es handelt sich um eine Vereinigung, welche die Interessen der Angehörigen des Mittelbaus auf Ebene eines Departementes oder mehrerer Departemente vertritt.
- 2 Über die Aufnahme einer Vereinigung der Angehörigen des Mittelbaus auf Ebene eines Departementes oder mehrere Departemente als Fachverein der AVETH stimmt die Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand der AVETH kann die provisorische Aufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschliessen.
- 3 Es gibt nur Fachvereine mit Rechtspersönlichkeit. Fachvereine mit Rechtspersönlichkeit sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie sind selbständige juristische Personen, die Träger von Rechten und Pflichten sein können.

Art. 25 Statuten

In den Statuten der Fachvereine muss ihre Stellung als Teil der AVETH ausdrücklich erwähnt werden, mit einem Hinweis auf die daraus erwachsenden rechtlichen Folgen. Dies hat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in die AVETH zu erfolgen. Die Statuten der Fachvereine werden durch den Vorstand der AVETH auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der AVETH geprüft. Sie müssen in jedem Fall den Bestimmungen der AVETH-Statuten entsprechen.

Art. 26 Organisation

- 1 Als Organe des Fachvereines bestehen mindestens die Fachvereinsversammlung und der Vorstand. Organisatorische Details werden in den Statuten des Fachvereins geregelt.
- 2 Die Fachvereinsversammlung umfasst alle AVETH-Mitglieder des Fachvereins und ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Zusätzlich können:
 - a. 10% aller Mitglieder des Fachvereins oder
 - b. die Mehrheit des Fachvereins-Vorstandes oder
 - c. die MV der AVETHEine Fachvereinsversammlung verlangen; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte.
- 3 Die Fachvereinsversammlung wählt die Delegierten des Fachvereins für die Mittelbauversammlung der AVETH und ernennt einen Vertreter des Fachvereins im Vorstand der AVETH. Nach einer Fachvereinsversammlung informiert der Fachvereinsvorstand den AVETH-Vorstand über die gewählten Delegierten und den Vertreter. Der Fachvereinsvorstand kann im Falle von Vakanzen Delegierte ad interim ernennen und informiert den AVETH-Vorstand über allfällige Änderungen.

Art. 27 Finanzen

Die ordentlichen Einnahmen der Fachvereine bestehen aus einem Teil der Mitgliederbeiträge der AVETH gemäss Art. 54. Die Höhe der Zuwendung an den Fachverein (Prozentsatz des ordentlichen Mitgliederbeitrages, den das Mitglied an die AVETH leistet) wird von der Mitgliederversammlung der AVETH festgelegt. Ein Richtwert ist 50% des ordentlichen Mitgliederbeitrages. Die Fachvereine dürfen keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge verlangen. Sie können sich aber weitere Einnahmequellen erschliessen.

Art. 28 Beistandsrecht der AVETH

- 1 Inaktive Fachvereine können von der MV aufgefordert werden, einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Bleibt dieser aus, kann die MV der AVETH eine interimistische Geschäftsführung einsetzen und eine Fachvereinsversammlung zur Neubesetzung der Vorstandsämter einberufen.
- 2 In dringenden Fällen darf der Vorstand der AVETH bis zur nächsten MV oder bis zur nächsten Fachvereinsversammlung von sich aus eine interimistische Geschäftsführung einsetzen sowie eine Fachvereinsversammlung einberufen.

Art. 29 Referendum und Initiative

Die Fachvereine können das Referendum bzw. die Initiative (Artikel 41) ergreifen. Für das Zustandekommen sind die Unterschriften einer Mehrheit der Fachvereinspräsidenten nötig. Im Falle eines Co-Präsidiums in einem Fachverein müssen alle Co-Präsidenten unterzeichnen. Die Frist für das Zustandekommen des Referendums bzw. der Initiative beträgt einen Monat ab der MV.

II. 4 Urabstimmung

Art. 30 Definition

Die Urabstimmung ist eine geheime Abstimmung aller Mitglieder.

Art. 31 Vorbereitung und Durchführung

- 1 Der Vorstand muss nach einem entsprechenden Beschluss der MV oder nach Zustandekommen eines Referendums bzw. einer Initiative innerhalb von 30 Tagen eine Urabstimmung anberaumen.
- 2 Die Organisation und Überwachung der Urabstimmung obliegt dem Vorstand.

II. 5 Telejob

Art. 32 Definition

Die AVETH betreibt unter dem Namen Telejob ein nicht gewinnorientiertes, ehrenamtlich geführtes Unternehmen. Sie hat damit das Ziel, Hochschulabsolventen bei der Suche nach einer Arbeitsstelle zu unterstützen.

Art. 33 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/In (oder zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden) der Geschäftsleitung, dem/der Verantwortlichen für Finanzen (Quästor/In), und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/In (oder zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende), sowie der/die Quästor/In sind gleichzeitig Mitglied des AVETH-Vorstandes, und vertreten dort die Belange von Telejob. Die Geschäftsleitung wird von der MV gewählt und ist verantwortlich für die Tätigkeiten von Telejob.

Art. 34 Kompetenzen der Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung führt den Betrieb von Telejob gemäss ihrer Geschäftsordnung.
- 2 Der/die (Co-)Vorsitzende, der/die Stellvertreter/In und der/die Quästor/In führen gemeinsam kollektiv rechtsverbindliche Unterschrift und dürfen kollektiv zu zweien Rechtsgeschäfte abschliessen, soweit diese den Bereich von Telejob betreffen.
- 3 Der AVETH-Vorstand nimmt keinen Einfluss auf den täglichen Geschäftsbetrieb.

Art. 35 Pflichten der Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung hat den AVETH-Vorstand regelmässig über den Geschäftsbetrieb zu informieren.
- 2 Die Geschäftsleitung legt einmal pro Jahr der MV einen Tätigkeitsbericht vor.
- 3 Der AVETH-Vorstand hat jederzeit Einsichtsrecht in die Finanzen von Telejob.

Art. 36 Finanzen

Die Verwendung von Telejob-Mitteln zur Unterstützung von AVETH-Aktivitäten ist von Fall zu Fall zulässig und bedarf der vorherigen Erörterung und Genehmigung sowohl durch den Telejob- als auch den AVETH-Vorstand.

II. 6 Ständige Arbeitsgruppen

Art. 37 Aufgaben

Ständige Arbeitsgruppen bearbeiten zur Entlastung des Vorstandes oder zur inhaltlichen Ergänzung bestimmte Geschäfte mit Bezug zum Mittelbau.

Art. 38 Zusammensetzung

- 1 Ständige Arbeitsgruppen setzen sich aus Angehörigen des Mittelbaus zusammen.
- 2 Eine ständige Arbeitsgruppe schlägt der MV ihren/e Leiter/in zur Wahl vor.
- 3 Eine ständige Arbeitsgruppe wählt einen/e Quästoren/in, sofern sie Finanzgeschäfte tätigt.
- 4 Der/Die Leiter/in der ständigen Arbeitsgruppe kann gleichzeitig Quästor/in sein.

Art. 39 Kompetenzen und Pflichten

- 1 Ständige Arbeitsgruppen arbeiten eigenständig.
- 2 Sie dürfen ihre Rechtsgeschäfte selbstständig abschliessen.
- 3 Der/die Leiter/in darf im Rahmen des von der MV genehmigten Jahresbudgets für die Arbeitsgruppe Finanzgeschäfte tätigen und weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe dazu ermächtigen.
- 4 Sie legen einmal pro Jahr der MV einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 40 Verhältnis zur AVETH

- 1 Der/die Leiter/in einer ständigen Arbeitsgruppe ist gleichzeitig Mitglied des AVETH-Vorstandes. Er/sie vertritt dort die Belange der ständigen Arbeitsgruppe und berichtet dem Vorstand über ihre Tätigkeit.
- 2 Der AVETH-Vorstand kann auf Wunsch des/r Quästoren/In einer ständigen Arbeitsgruppe deren Buchhaltung führen.
- 3 Der AVETH-Vorstand hat jederzeit Einsichtsrecht in die Finanzen der ständigen Arbeitsgruppen.
- 4 Sofern mit dem Vorstand keine andere Regelung getroffen wird, erfolgen hochschulpolitische Äusserungen der ständigen Arbeitsgruppen im Einvernehmen mit dem AVETH-Vorstand.
- 5 Sofern eine ständige Arbeitsgruppe über keinen/e gewählten/e Leiter/In verfügt, so kann der AVETH-Vorstand interimistisch einen/e Leiter/In einsetzen.

II. 7 Delegation der Hochschulversammlung (HV)

Art. 41 Definition

- 1 Die AVETH entsendet eine Delegation an die Hochschulversammlung, um die Interessen des Mittelbaus zu vertreten.
 - a. Die Delegation besteht aus fünf regulären Delegierten und zwei stellvertretenden Delegierten.
 - b. Die Delegierten müssen dem Mittelbau der ETH angehören.

Art. 42 Wahl

- 1 Die Delegierten werden von der MV gewählt.
- 2 Die als Vertreterinnen und Vertreter für den ordentlichen und erweiterten Ausschuss der Hochschulversammlung vorgeschlagenen Delegierten müssen vom AVETH-Präsidium und den übrigen Delegierten der Hochschulversammlung einstimmig gewählt werden.

Art. 43 Amtsdauer

- 1 Die Delegierten werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- 2 Die MV kann Delegierte während der Amtsdauer abwählen und ersetzen.

Art. 44 Vakanz

Vakanz können durch den AVETH-Vorstand ad interim besetzt werden und bedürfen der Bestätigung durch die MV.

Art. 45 Mitteilungspflicht

Die Delegation erstattet dem Vorstand laufend und der MV an ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen Bericht über ihre Tätigkeit.

II. 8 Vertretungen

Art. 46 Definition

Die Vereinigung kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort die Interessen der Vereinigung wahren.

Art. 47 Besetzung

- 1 Das Präsidium schlägt Ernennungen und Änderungen der Vertreter der Ausschüsse vor, die vom Vorstand genehmigt werden müssen.
- 2 Die Vertreter müssen dem Mittelbau der ETH angehören.

Art. 48 Vakanz

Der Vorstand kann vakante Stellen nach eigener Wahl besetzen.

Art. 49 Mitteilungspflicht

Die Vertreter erstatten dem Vorstand laufend und der MV zur Versammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 50 Rechte der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied ist an der Urabstimmung stimm- und wahlberechtigt.
- 2 Die Mitglieder besitzen das Referendums- und Initiativrecht.
- 3 Die Mitglieder besitzen das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen MV.

Art. 51 Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Korrespondenzadresse dem Sekretariat der AVETH mitzuteilen.
- 3 Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes. Mitglieder, welche Tätigkeiten im Vorstand (Abschnitt II.2), Telejob (Abschnitt II.5), Arbeitsgruppen (Abschnitt II.6), der Delegation der Hochschulversammlung (Abschnitt II.7) oder Vertretungen (Abschnitt II.8) ausführen, unterzeichnen zusätzlich eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes.

Art. 52 Anträge an die MV, Einreichung, Behandlung

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand zuhanden der MV schriftliche Anträge einzureichen. Anträge auf Statuten- oder Reglementsänderungen müssen drei Wochen vor der MV dem Vorstand vorliegen.
- 2 Diese Anträge sind auf der Traktandenliste der nächsten MV zu nehmen und müssen an dieser behandelt werden. Die MV kann eine einmalige Verschiebung der Behandlung des Antrages auf die folgende MV beschliessen.

Art. 53 Referendum und Initiative

- 1 Das Referendum bezweckt, Beschlüsse der MV der Urabstimmung zu unterstellen. Wahlen unterliegen nicht dem Referendum.
- 2 Die Initiative bezweckt, Anträge eines oder mehrerer Mitglieder der Urabstimmung zu unterstellen. Wahlen können nicht Gegenstand einer Initiative sein.
- 3 Für die Durchführung eines Referendums bzw. einer Initiative sind die Unterschriften von 20% der Mitglieder der AVETH nötig.
- 4 Die Frist für das Zustandekommen des Referendums beträgt einen Monat ab der MV.

IV. Finanzwesen

Art. 54 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird alljährlich von der MV festgesetzt.

Art. 55 Revisoren

Die Bilanzen der AVETH sowie Telejob werden durch mindestens zwei Revisoren oder einer professionellen Revisionsstelle geprüft. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes der AVETH sein.

V. Statutenrevision, Auflösung

Art. 56 Statutenrevision

- 1 Die MV kann den Vorstand beauftragen, eine Statutenrevision vorzubereiten. Über die Änderung abgestimmt wird an der darauffolgenden MV.
- 2 Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der beschliessenden MV anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Bei Revision mehrerer Artikel der Statuten, die in einem Sachzusammenhang zueinander stehen, wird über die einzelnen Artikel mit einfachem Mehr abgestimmt. Über die gesamte Statutenänderung wird dann in der Schlussabstimmung gemäss Absatz 2 entschieden.

Art. 57 Auflösung der Vereinigung

- 1 Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss der MV zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Unterstützt die MV den Antrag auf Auflösung, so hat der Vorstand den Auflösungsbeschluss der Urabstimmung zu unterbreiten.
- 2 Der Beschluss auf Auflösung der Vereinigung unterliegt in der MV und in der Urabstimmung dem gleichen Mehrheitserfordernis wie die Statutenrevision.
- 3 Bei der Auflösung der Vereinigung wird deren Vermögen der Verwaltung der ETH Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation zur Verwahrung übergeben, falls die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 58 Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden am 09. April 2025 von der Mitgliederversammlung der AVETH genehmigt. Sie treten per 09. Mai 2025 in Kraft, sofern gemäss Art. 53 kein Referendum zustande kommt. Sie ersetzen die Statuten vom 08. Oktober 2020.

Arturo Winters, Co-Präsident

Cara Sickinger, Co-Präsidentin

Anastasiia Shynkarenko, Co-Präsidentin